

## INFORMATIONEN ZUM FÖRDERPROGRAMM DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT

### **Wo finde ich Information über das Förderprogramm des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)**

Information finden Sie auf den Internetseiten

- des BMG  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/bekanntmachungen.html>
- der Deutschen Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe<sup>1</sup>  
<https://www.defa-agentur.de/de/bmg-forderprogramm/>
- des Deutschen Kompetenzzentrums für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen<sup>2</sup>  
<https://www.dkf-kda.de>
- sowie des Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH  
<https://www.ptj.de/projektfoerderung/faire-anwerbung-pflege-deutschland>

### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind Arbeitgeber in ihrer Eigenschaft als Träger von Einrichtungen, die einen Beitrag zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung erbringen. Darunter fallen alle Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag auf Grund der Vorschriften des Fünften oder Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB). Zugleich muss die Beschäftigung von Pflegefachkräften erfolgen, um den jeweiligen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Im Pflegeversicherungsrecht gilt dies für die zugelassenen ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten im Sinne des § 71 Absatz 1 und 1 a SGB XI sowie im stationären Bereich Dauerpflege-, Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI.

### **Für wie viele Fachkräfte kann die Förderung beantragt werden?**

Ein Träger kann für höchstens 40 Fachkräfte die Förderung beantragen. Dabei ist es unerheblich, auf wie viele Einrichtungen die Fachkräfte verteilt werden.

---

<sup>1</sup> Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa) übernimmt als spezialisierte Verwaltungsdienstleisterin die Antragsverfahren, insbesondere im beschleunigten Fachkräfteverfahren des Aufenthaltsgesetzes, und begleitet diese bis zur Bescheiderteilung nach Maßgabe einer entsprechenden Beauftragung und Vollmachterteilung durch Arbeitgeber.

<sup>2</sup> Deutsches Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF), gefördert vom BMG, beim Kuratorium Deutsche Altershilfe

## **Was sind die einzelnen Fördervoraussetzungen?**

- erstmalige Beantragung des beschleunigten Verfahrens nach dem 01.07.2021
- Antragstellung über die DeFa GmbH
- Anwerbung erfolgt in einem Herkunftsland (derzeitiger Lebensmittelpunkt für mindestens 6 Monate), dessen Außengrenzen mind. 3.500 km von den Außengrenzen Deutschlands entfernt sind und das auf der Positivliste der DeFa aufgeführt ist
- unbefristete Einstellungszusage
- vor dem 01.10.2021: Gütesiegel beantragt
- ab dem 01.10.2021: Gütesiegel wurde erteilt

## **Was bedeutet erstmalige Antragstellung im beschleunigten Fachkräfteverfahren?**

Durch das Verfahren nach § 81 a AufenthG wird nach der Intention des Gesetzgebers durch den Arbeitgeber die zuständige Ausländerbehörde beauftragt, die Berufsankennung und die Arbeitsmarktzulassung zu beantragen sowie die Vorabzustimmung für die Visumserteilung auszusprechen. Dieses Verfahren muss nach dem 01.07.2021 beantragt worden sein.

Wurde bereits vorher bei einer Behörde ein Antrag gestellt, z.B. für die Berufsankennung, kann für diese Fachkraft die Förderung nicht geltend gemacht werden.

## **Warum müssen die Anträge über die DeFa gestellt werden?**

Die Antragstellung über die DeFa ist durch die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit<sup>3</sup> vorgegeben. Diese Richtlinie sieht einen Kostenzuschuss vor für Arbeitgeber, die am BMG-Projekt Anwerbung von Pflegefachkräften in Drittstaaten teilnehmen. Das BMG-Projekt richtet sich an Arbeitgeber, die selbst anwerben, auch mit Beteiligung privater Personalvermittlungsagenturen. Bestandteil des BMG-Projekts ist ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren über die DeFa in Verbindung mit einem Gütesiegel, welches unter anderem auch Integrationsmaßnahmen vorsieht. Durch die Antragstellung auf Förderzuschuss über die DeFa werden die Unternehmen entlastet, weil die Anträge sowohl für das beschleunigte Fachkräfteverfahren als auch für den Förderzuschuss nur bei einer Stelle, nämlich der DeFa einzureichen sind. DeFa erstellt hieraus für den Projektträger Jülich<sup>4</sup> vollständige Antragsunterlagen für den Förderzuschuss und trägt so zu einer reibungslosen und schnellen Bearbeitung der Anträge bei.

## **Was bedeutet Positivliste?**

Die DeFa hat eine Liste von Herkunftsländern erstellt, die bei der Anwerbung von Fachkräften berücksichtigt werden können. Kriterien hierfür sind die räumliche Entfernung, die erfahrungsgemäß vorhandene Anerkennungsfähigkeit und die Legalisierungsmöglichkeit der Dokumente sowie die gute Integrationsfähigkeit der Fachkräfte in die Gesellschaft.

## **Kann die Positivliste erweitert werden?**

Angesichts der zeitlichen und monetären Begrenzung der Förderung wird eine Erweiterung der Liste unwahrscheinlich sein.

---

<sup>3</sup> S. Anlage zu dieser Information

<sup>4</sup> Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt: Projektträger Jülich (PtJ) Lebenswissenschaften und Gesundheitsforschung – BioMedizin (LGF 3) – Forschungszentrum Jülich GmbH

### **Welche Länder wurden in die Positivliste aufgenommen?**

- Philippinen<sup>5</sup>
- Mexico
- Kolumbien
- Brasilien
- Dominikanische Republik
- Indien
- Indonesien
- Vietnam

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Pro Fachkraft können höchstens 6.000 € ausgezahlt werden, dies in drei Teilbeträgen:

1. Betrag: 3.000 € nach Antragstellung des beschleunigten Verfahrens über die DeFa, sofern die üb-  
rigen Voraussetzungen vorliegen
2. Betrag: 1.500 € nach Einreise der Fachkraft
3. Betrag: 1.500 € nach Aushändigung der Berufsurkunde und nach unbefristeter Einstellung

### **Muss die Förderung ganz oder teilweise zurückgezahlt werden?**

2.000 € müssen zurückgezahlt werden, wenn die Fachkraft nach Visumserteilung nicht innerhalb von 3 Monaten einreist. Rückforderungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, z.B. Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen des Gütesiegels. Diese Voraussetzungen prüft der Projektträger.

### **Welche Kosten werden gefördert?**

Die Förderung erfolgt in Form von Teilbeträgen pauschal als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung zu den Personalbeschaffungskosten. Eine Förderung kann höchstens bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalbeschaffungskosten für die angeworbenen Pflegekräfte beantragt werden. Diese Kosten muss der Antragssteller selbst getragen haben und sie nicht aus anderen Mitteln gegenfinanziert haben.

### **Welche Nachweise über die Kosten sind zu erbringen?**

Als Nachweis reicht eine Erklärung des Antragstellers über die Höhe der vom Antragsteller selbst getragenen und in der Buchführung insgesamt erfassten Personalbeschaffungskosten für diese Personen. Für die Antragstellung sind keine Belege für einzelne Kosten einzureichen, sondern nur im Falle einer entsprechenden Anforderung. Personalbeschaffungskosten sind z.B. Kosten für Bewerberauswahl, Sprachkurse im Ausland einschließlich Unterhaltszuschüsse, Anwerbungsmanage-

---

<sup>5</sup> DeFa weist darauf hin, dass bei Anwerbung auf den Philippinen nach dem Vorliegen eines deutschen Visums noch eine Ausreisegenehmigung der Philippinischen Behörden erforderlich ist. Aktuell werden Ausreisegenehmigungen für neue Anwerbungen nicht erteilt, da eine Obergrenze für Ausreisegenehmigungen gilt. Hierdurch besteht für die Pflegekräfte und die anwerbenden Unternehmen das Risiko, dass eine Ausreise während der Gültigkeit des deutschen Visums nicht möglich ist und die Vorleistungen für die Anwerbungen verloren sind. Derzeit nicht absehbar, ab wann neue Ausreisegenehmigungen erteilt werden.

ment, Anreisekosten, Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und Sprachkurse im Inland, Kosten von Integration und Mentoring, Kosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, insbesondere der DeFa, im Zusammenhang mit der Fachkräfteanwerbung sowie Kosten zum Erwerb des Gütesiegels „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“, die in der Buchführung insgesamt erfasst sind.

### **Wie hoch ist das gesamte Fördervolumen?**

Das Fördervolumen ist insgesamt auf 4.5 Millionen € begrenzt. Die Bewilligung von Kostenzuschüssen erfolgt in der Reihenfolge, in der DeFa die Anträge nach § 81a Aufenthaltsgesetz stellt. Diese Antragstellung erfolgt, wenn der Arbeitgeber der DeFa die notwendigen Antragsunterlagen vollständig übermittelt hat.

### **Wie lange läuft das Förderprogramm?**

Das Programm ist zunächst bis Ende des Jahres 2021 befristet. Für den Fall einer Fortsetzung des Programms ab 2022 wird angestrebt, Anwerbungen, die bereits im 2. Halbjahr 2021 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, in die Förderung einzubeziehen.

Anträge auf Förderung müssen deshalb rechtzeitig gestellt werden.

**Wer zahlt die Fördermittel?** Die Auszahlung der Förderung erfolgt über den Projektträger Jülich auf ein Konto, das mit einer IK-Nummer verknüpft ist.

### **Was ist eine IK-Nummer?**

Jeder Träger, der Leistungen mit der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen möchte, muss auf Grundlage von § 293 SGB V ein Institutionskennzeichen beantragen, das mit einer Bankverbindung verknüpft ist. Auf dieses Konto wird vom Projektträger Jülich ein eventueller Förderzuschuss ausbezahlt werden.

### **Können Arbeitgeber am Förderprogramm des BMG teilnehmen, die nicht mit dem Gütesiegel Faire Anwerbung Pflege Deutschland anwerben?**

Nein. Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm des BMG ist, dass für die Anwerbungen das Gütesiegel *Faire Anwerbung Pflege Deutschland* erteilt ist. Im Zeitraum bis zum 1. Oktober 2021 reicht ein Antrag auf Erteilung des Gütesiegels aus in Verbindung mit der Erklärung, dass bei den Anwerbungen, für die der Förderzuschuss beantragt wird, die Vorgaben des Gütesiegels in nachvollziehbarer Weise eingehalten werden. Antragsteller, denen das Gütesiegel nicht erteilt oder entzogen worden ist, müssen mit einer Rückforderung des Zuschusses rechnen.

Arbeitgeber können die Anforderungen zum Gütesiegel auch erfüllen, in dem sie eine Personalserviceagentur beauftragen, der das Gütesiegel erteilt ist oder die den Antrag auf das Gütesiegel gestellt hat. In diesen Fällen sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei ihren Vereinbarungen und Maßnahmen zur Anwerbung im Zusammenwirken mit der Personalserviceagentur alle Verpflichtungen zu beachten, die sich für Arbeitgeber aus dem Gütesiegel ergeben. Dies muss nachvollziehbar dokumentiert sein.

## **Wer kann sich um das Gütesiegel bewerben?**

Um das Gütesiegel können sich bewerben:

- 1) Personalvermittlungsagenturen, die aus Drittstaaten Pflegekräfte anwerben, sowie
- 2) Pflege- oder Gesundheitseinrichtungen, die selbstorganisiert Pflegekräfte aus Drittstaaten anwerben (ohne Hilfe einer Personalvermittlungsagentur).

## **Wo kann das Gütesiegel beantragt werden?**

Der Antrag auf Erteilung des Gütesiegels *Faire Anwerbung Pflege Deutschland* muss an das [Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen \(DKF\)](#) beim Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) schriftlich gestellt werden.

Ihre Interessensbekundung zur Beantragung eines Gütesiegels senden Sie bitte an:  
[ann-christin.wedeking@kda.de](mailto:ann-christin.wedeking@kda.de)

## **Was sind die Anforderungen des Gütesiegels?**

Die Anforderungen des Gütesiegels finden sich im Dokument [Anforderungskatalog](#) (Entwurfsstand) und im Dokument [Durchführungsbestimmungen](#) (Entwurfsstand). Diese Fassungen befinden sich zurzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren, weshalb noch Änderungen eintreten können.

## **Kann das Gütesiegel beantragt werden, ohne am Förderprogramm des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) teilzunehmen?**

Ja, das Gütesiegel *Faire Anwerbung Pflege Deutschland* wird auch unabhängig vom Förderprogramm des BMG erteilt.

## **Kann das Gütesiegel erteilt werden, ohne die Dienstleistung der DeFa in Anspruch zu nehmen?**

Ja, das Gütesiegel *Faire Anwerbung Pflege Deutschland* wird auch unabhängig von einer Zusammenarbeit mit der DeFa erteilt. Für die Teilnahme an dem Förderprogramm ist eine Zusammenarbeit mit der DeFa Voraussetzung.

## **Was ist das Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“?**

Das Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ ist ein Gütesiegel des Bundesministeriums für Gesundheit und damit der Bundesrepublik Deutschland. Das Gütesiegel macht solche Anwerbungen von Pflegekräften in Drittstaaten kenntlich, die hohen ethischen Standards gerecht werden.

## **Was bedeutet hohe ethische Standards der Anwerbung?**

Es handelt sich um die Vorgabe konkreter Kriterien für ein faire und angemessene Anwerbe- und Vertragspraktiken, mit denen Deutschland insbesondere dem Globalen Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften Rechnung trägt. Dies beinhaltet insbesondere auch Maßnahmen zur betrieblichen und sozialen Integration, Sprachförderung und Begleitung bei der Einarbeitung (vergl. die amtlichen Begründung - Drucksache 19/30550, S. 101).

## **Wer vergibt das Gütesiegel?**

Beabsichtigt ist, dass das Gütesiegel von einem unabhängigen Verein erteilt wird. Zu diesem Zweck ist der Verein Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e. V. als Gütegemeinschaft in Form eines gemeinnützigen Vereins und zugleich als Selbstorganisation der Gesundheitswirtschaft gegründet und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden.

Alle Träger des Gütesiegels sind aufgerufen, als Vereinsmitglieder aktiv Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung zu übernehmen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wacht als Inhaberin der Rechte am Gütesiegel über die Einhaltung der Vorgaben durch die Gütegemeinschaft.

## **Welche gesetzliche Regelung liegt dem Gütesiegel zugrunde?**

Die gesetzliche Grundlage für das Gütesiegel ist das Gesetz zur Sicherung der Qualität der Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland (Artikel 15a des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 – BGBl I, S. 2753 ff.) Das Gesetz regelt die Herausgabe des Gütesiegels und legt Anforderungen an die Erteilung des Gütesiegels fest. Inhaber des Gütesiegels ist das BMG. Herausgeber ist das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA). Die Herausgabe bedarf der Zustimmung des BMG.

## **Was bedeutet „aus Drittstaaten“?**

Drittstaaten - im Sinne des *Gesetzes zur Sicherung der Qualität der Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland* - sind Länder, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

## **Muss ein Mitglied der Gütegemeinschaft erworben werden, um das Gütesiegel zu erhalten?**

Die Mitgliedschaft im Verein als Gütegemeinschaft wird empfohlen, da sie u.a. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und damit zur Beteiligung an der Selbstorganisation der Erteilungsstelle für das Gütesiegel berechtigt. Wird eine Personalvermittlungsagentur oder selbstorganisiert anwerbende Gesundheitseinrichtung Mitglied des Vereins, muss sie verpflichtend innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitgliedschaft das Gütesiegel beantragen. Die Mitgliedschaft im Verein ist für Personalvermittlungsagenturen und selbstorganisiert anwerbende Gesundheitseinrichtung aber keine verpflichtende Bedingung, um das Gütesiegel zu erhalten.

## **Welche Vorteile bringt eine Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V.?**

Mitglieder des Vereins haben unter anderem das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, den Vorstand und die Gremien des Vereins zu wählen, die Mitgliedsbeiträge zu beschließen, über die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsweise zu wachen sowie Vorschläge zur Entwicklung etwa des Anforderungskatalogs des Gütesiegels beizutragen.

### **Wer überprüft, ob die Voraussetzungen für das Gütesiegel erfüllt sind?**

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von entsprechend geschulten, unabhängigen Prüferinnen und Prüfern geprüft, die von der Gütegemeinschaft *Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V.* benannt werden

### **Ist das Gütesiegel Faire Anwerbung Pflege Deutschland verbindlich?**

Die Antragstellung auf das Gütesiegel *Faire Anwerbung Pflege Deutschland* ist freiwillig. Das Gütesiegel ist Voraussetzung, um als Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Anwerbekosten durch das aktuelle [Förderprogramm](#) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu erhalten.

Alle Träger des Gütesiegels sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Anforderungen des Gütesiegels einzuhalten. Personalvermittlungsagenturen müssen im Zusammenwirken mit ihren Auftrag gebenden Arbeitgebern in nachprüfbarer Weise gewährleisten, dass die Arbeitgeber ihre Verpflichtungen einhalten, die durch das Gütesiegel bestimmt werden.

### **Was kostet die Beantragung des Gütesiegels?**

Das Gütesiegel ist kostenpflichtig. Die Prüf- und Nutzungskosten werden zeitnah bekannt gegeben.

### **Kann eine Personalserviceagentur mit Sitz im Ausland das Gütesiegel erwerben?**

Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb der EU bzw. des EWR haben, kann das Gütesiegel erteilt werden, wenn sie über eine Zweigniederlassung in der EU bzw. im EWR verfügen. Bei einer Zweigniederlassung muss es sich um eine selbstständige Niederlassung handeln, die zwar Teil des Unternehmens (der Hauptniederlassung) ist, aber eigenständig am Rechtsverkehr teilnehmen kann.